

Rainer Siedler

Der Verbraucherdarlehensvertrag

Vorwort

Im Verbraucherdarlehensrecht hat der europäische Gesetzgeber mit der im Jahr 2008 erlassenen und im Jahr 2010 in Deutschland in Kraft getretenen Verbraucherkreditrichtlinie den Bereich der Konsumentenkredite harmonisiert. Der damals ausgesparte Bereich der Immobiliarkredite wurde mit der im Jahr 2014 erlassenen Wohnimmobilienkreditrichtlinie geregelt. Das Umsetzungsgesetz ist in Deutschland am 21. März 2016 in Kraft getreten.

Nach Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes zur Wohnimmobilienkreditrichtlinie hat der deutsche Gesetzgeber Nachbesserungsbedarf gesehen und mit dem ab dem 10. Juni 2017 geltenden Finanzaufsichtsrechtsergänzungsgesetz sowie dem ab dem 21. Juli 2017 geltenden Umsetzungsgesetz zur PSD II noch den Immobilierverzehrcredit, das Bau- und Renovierungsdarlehen und die Anschlussfinanzierung geregelt. Ferner wurde eine Ermächtigung für das BMJV und das BMF zum Erlass einer Verordnung geregelt, welche Leitlinien für die Kreditwürdigkeitsprüfung enthalten soll. Diese Immobilier-Kreditwürdigkeitsprüfungsleitlinien-Verordnung vom 24. April 2018 (BGBl. I S. 529) ist am 1. Mai 2018 in Kraft getreten.

Das Verbraucherdarlehensrecht ist damit umfassend durch das europäische Recht harmonisiert. Die Harmonisierung betrifft die Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge (im Wesentlichen die bisherigen Konsumentenkredite) sowie die Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge (im Wesentlichen die bisherigen Immobiliardarlehensverträge). Die Harmonisierung bezieht sich auf das Verbraucherdarlehensgeschäft von der Werbung, über die Vertragsanbahnung, den Vertragsabschluss bis zur Vertragsbeendigung. Die Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie hat sich – ebenso wie die Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie – erheblich auf die Geschäftsprozesse und insbesondere auch auf das Formularwesen ausgewirkt. Die Umsetzung in die Praxis hat – wie üblich – zu einer Vielzahl rechtlicher und praktischer Probleme geführt, zu denen es mangels eindeutiger Aussagen in der Gesetzesbegründung und mangels vorhandener Rechtsprechung häufig keine abschließende Bewertung geben kann. Die Wahl besteht dann nicht selten zwischen einem pragmatischeren Weg und einer rechtssichereren Lösung, wobei die letztere Alternative nicht selten mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden ist. Unter Berücksichtigung des stets bestehenden Rechtsrisikos durch sich ändernde Rechtsprechung ist es nicht möglich, absolut rechtssicheres Verhalten zu konstatieren. Die Entscheidung für die eine oder die andere Umsetzungsmaßnahme unterliegt daher letztlich geschäftspolitischem Ermessen, welches jedes Kreditinstitut an den gegebenen objektiven Umständen und den bestehenden subjektiven Neigungen (z. B. dem Bedürfnis nach rechtssicherem Verhalten) zu orientieren hat.

Die nachfolgenden Ausführungen sind darauf ausgerichtet, den derzeitigen Kenntnisstand zur Umsetzung des neuen Verbraucherdarlehensrechts wiederzugeben. Die Darstellung berücksichtigt die Gesetzesmaterialien zum Verbraucherdarlehensrecht ebenso wie bereits vorhandene juristische Literatur und Rechtsprechung zum bisherigen Verbraucherkreditrecht. Erkenntnisse zu Auslegungsfragen beruhen teils auch auf Erörterungen mit den zuständigen Mitarbeitern in den Bundesministerien. Stellungnahmen zu vielen Detailfragen resultieren regelmäßig aus entsprechenden Diskussionen dieser Probleme im Rahmen von Arbeitskreissitzungen, in welche sich Mitgliedsinstitute, verbundene Unternehmen,

Regionalverbände, die Rechenzentralen und Zentralbanken mit viel Engagement und vielen zusätzlichen Stunden eingebracht haben.

Die Umsetzung des neuen Verbraucherdarlehensrechts in die Praxis hat zu vielen neuen Erkenntnissen geführt, jedoch zugleich neue Fragestellungen aufgeworfen – eine Entwicklung, die noch einige Zeit andauern wird. Vor dem Hintergrund der in vielen Bereichen des Verbraucherdarlehensrechts nicht abschließend bewertbaren Rechtslage ist die eigene Meinungsbildung zum dargestellten Sachstand durchgehend sinnvoll.

In Abweichung zur Voraufgabe enthält die vorliegende 6. Auflage auch allgemeine Ausführungen zum Kreditbegriff und zum allgemeinen Darlehensrecht nach den §§ 488 bis 490 BGB. Diese Inhalte zu kennen, erweist sich auch für das Verbraucherdarlehensrecht als sinnvoll.

Berlin, im Juni 2018

Dr. Rainer Siedler